

Kick-off HRM2

November 2017

Ihre Referenten: Sibylle Vonaesch
Andreas Hrachowy

Agenda

Gesetzliche Grundlagen

Wesentliche Neuerungen im Finanzhaushalt

- Grundsätze des Finanzhaushalts
- Steuerung des Finanzhaushalts
- Rechnungslegung und Berichterstattung

Übergang zum HRM2

Schulungen und Hilfsmittel

Gesetzliche Grundlagen

3

Gesetzliche Grundlagen

Aufbau des Finanzreglements der Kirchgemeinden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts
3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts
 - A. Haushaltsgleichgewicht
 - B. Investitionsplan
 - C. Budget
4. Abschnitt: Ausgaben
 - A. Allgemeines
 - B. Verpflichtungskredit
 - C. Budgetkredit

4

Gesetzliche Grundlagen

Aufbau des Finanzreglements der Kirchgemeinden

- 5. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung
 - A. Allgemeines
 - B. Jahresrechnung
 - C. Bilanzierung und Vermögensübertragung
 - D. Geschäftsbericht
 - E. Rechnungsführung
 - F. Finanzkennzahlen
- 6. Abschnitt: Fristen
- 7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung
 - A. Allgemeines
 - B. Externe Prüfstellen
- 8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Finanzreglements der Kirchgemeinden gelten für alle römisch-katholischen Kirchgemeinden und deren Zweckverbände.

Achtung: Das Finanzreglement gilt nicht für die römisch-katholischen Kirchenstiftungen.

Vermögenswerte und Verpflichtungen, Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben der Kirchenstiftungen werden nicht in den Jahresrechnungen der Kirchgemeinden geführt.

Grundlagen

Verhältnis Kirchgemeinden und Stiftung

Eigentümerin der Grundstücke und Gebäude ist in der Regel die Pfarrkirchstiftung:

- Vertragliche Basis
- Investitionen (Sanierungen, Um-, Neubauten, Einrichtung, etc.) und Unterhalt erfolgen durch die Kirchgemeinden
- Bilanzierung der Investitionen bei den Kirchgemeinden (Nutzung zur öffentlichen Aufgabenerfüllung)

Der Ausweis der zur Nutzung überlassenen Vermögenswerte wird heute bei den Kirchgemeinden unterschiedlich gehandhabt.

Grundlagen

Verhältnis Kirchgemeinden und Stiftung

Unterschiedliche Handhabung führt zu folgender Problemstellung:

- Die Jahresrechnungen ergeben kein den tatsächlichen Verhältnis entsprechendes Bild der Vermögenslage
- Vergleichbarkeit der Jahresrechnung ist nicht gegeben
- Auswirkungen auf die Berechnung des Finanzausgleichs (Abschreibungen sind Bestandteil des Normaufwands)

Anlässlich der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 ist die Bilanz zu bereinigen respektive die Zuordnung der Vermögenswerte zum FV/VV zu überprüfen.

Wesentliche Neuerungen

Grundsätze des Finanzhaushalts

9

Grundsätze des Finanzhaushalts

Einheit des Haushalts

Aufwand und Ertrag aller Aufgabenbereiche sind in einer Rechnung zu führen, inklusive Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen.

Verbot der Zweckbindung von Kirchengemeindesteuern

Kein fester Anteil der Steuereinnahmen darf zur Deckung ausgewählter Ausgaben verwendet werden.

Dennoch sind Instrumente vorhanden um Mittel für einen bestimmten Zweck zu binden:

- Sonderrechnungen
- Vorfinanzierungen
- Liegenschaftsfonds

10

Grundsätze des Finanzhaushalts

Vorfinanzierungen

Reserven für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben, um die finanzielle Belastung auf mehrere Jahre zu verteilen.

Voraussetzungen

- Investitionsvorhaben muss im Investitionsplan eingestellt sein
- Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zur Bildung einer Vorfinanzierung ist vorhanden
- Beschluss des Verpflichtungskredits für das Investitionsvorhaben liegt vor

Grundsätze des Finanzhaushalts

Vorfinanzierungen

Bildung

- Jährliche geplante Einlage muss im Budget eingestellt sein (kein Aufwandüberschuss)
- Ausweis in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis

Entnahme

- Entnahme erfolgt jährlich in Tranchen ab Nutzungsbeginn der Anlage
- Die geplante Entnahme ist im Budget einzustellen
- Ausweis in der Erfolgsrechnung im ausserordentlichen Ergebnis

Grundsätze des Finanzhaushalts

Liegenschaftenfonds

Vorgaben

- Für durch Dritte genutzte Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens
- Die Mittel des Liegenschaftenfonds sind zweckgebundenes Eigenkapital
- Die Bildung erfordert eine Regelung in einem Kirchgemeindeerlass
- Die Äufnung erfolgt ausschliesslich durch Einnahmen aus den entsprechenden Objekten
- Verwendung der Fondsmittel nur für werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt
- Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt

Grundsätze des Finanzhaushalts

Liegenschaftenfonds

Inhalt des Kirchgemeindeerlasses

- Finanzierungsgegenstand: Bezeichnung der Liegenschaften
- Finanzierungszweck: Verwendung der Fondsmittel für sämtliche werterhaltenden Massnahmen oder nur für bspw. grosszyklische Erneuerungen
- Äufnung: Regelung der Bemessung der Einlagen (z.B. Gebäudeversicherungswert)
- Fondsbegrenzung: Betragsgrenze, bis zu welcher Mittel gebunden werden
- Verzinsung: Gegenstand und Modalitäten sofern eine Verzinsung erfolgt

Wesentliche Neuerungen

Steuerung des Finanzhaushalts

15

Steuerung des Finanzhaushalts

Haushaltsgleichgewicht

Der Haushalt der Kirchgemeinden ist grundsätzlich jährlich auszugleichen: der Kirchgemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budget ausgeglichen ist.

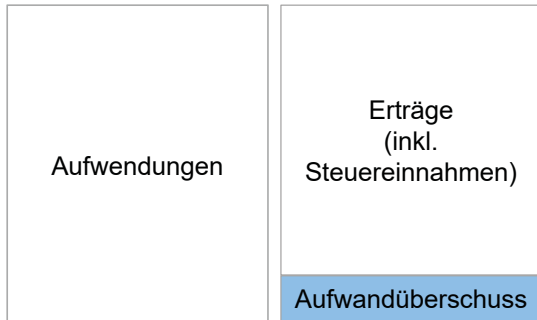
Aufwendungen	Erträge (ohne Steuer)
	mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss

16

Steuerung des Finanzhaushalts

Haushaltsgleichgewicht

Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss budgetiert werden, sofern zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist.



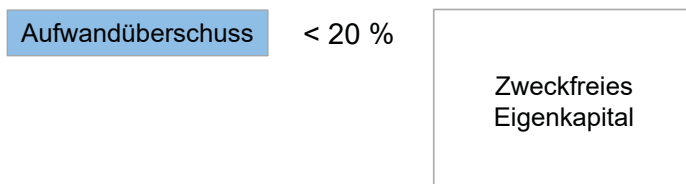
✓ Zweckfreies Eigenkapital vorhanden

✗ Kein zweckfreies Eigenkapital vorhanden

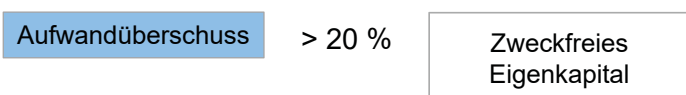
Steuerung des Finanzhaushalts

Haushaltsgleichgewicht

Der Aufwandüberschuss darf maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals betragen.



✓ Aufwandüberschuss darf budgetiert werden



✗ Aufwandüberschuss darf nicht budgetiert werden

Steuerung des Finanzhaushalts

Investitionsplan

Der Investitionsplan dient der mittelfristigen Planung (nachfolgenden vier Jahre) der Investitionen.

Die Führung eines Investitionsplans ist im FKG verbindlich geregelt.

Der Investitionsplan ist notwendig, um die Bestimmungen über die Vorfinanzierungen einhalten zu können.

Die Kirchenpflege beschliesst den Investitionsplan und legt ihn der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vor.

Steuerung des Finanzhaushalts

Investitionsplan - Inhalt

Investitionsprojekte inkl. geplantes Investitionsvolumen der nächsten vier Jahre:

Investitionsprojekte	Budget 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Spätere Jahre
Kirchgemeindehaus, Fensterersatz	150'000				
Pfarreizentrum, Umbau und Sanierung	125'000	500'000	2'000'000	100'000	
Kirche Orgelersatz					600'000
Total Investitionen VV	275'000	500'000	2'000'000	100'000	600'000

Steuerung des Finanzhaushalts

Investitionsplan - Inhalt

Zusammenfassung mit Übersicht, welche Investitionen bereits bewilligt wurden:

Zusammenfassung	Budget 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Spätere Jahre
Investitionen VV	275'000	500'000	2'000'000	100'000	600'000
- davon bewilligt	150'000				
- davon Nachhol-/ Entwicklungsbedarf	125'000	500'000	2'000'000	100'000	
- davon Wunschbedarf					600'000

Eine Vorlage für den Investitionsplan wird den Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Neuerungen

Rechnungslegung und Berichterstattung

Rechnungslegung

HRM2 - Ziele

HRM2 = Harmonisiertes Rechnungsmodell 2

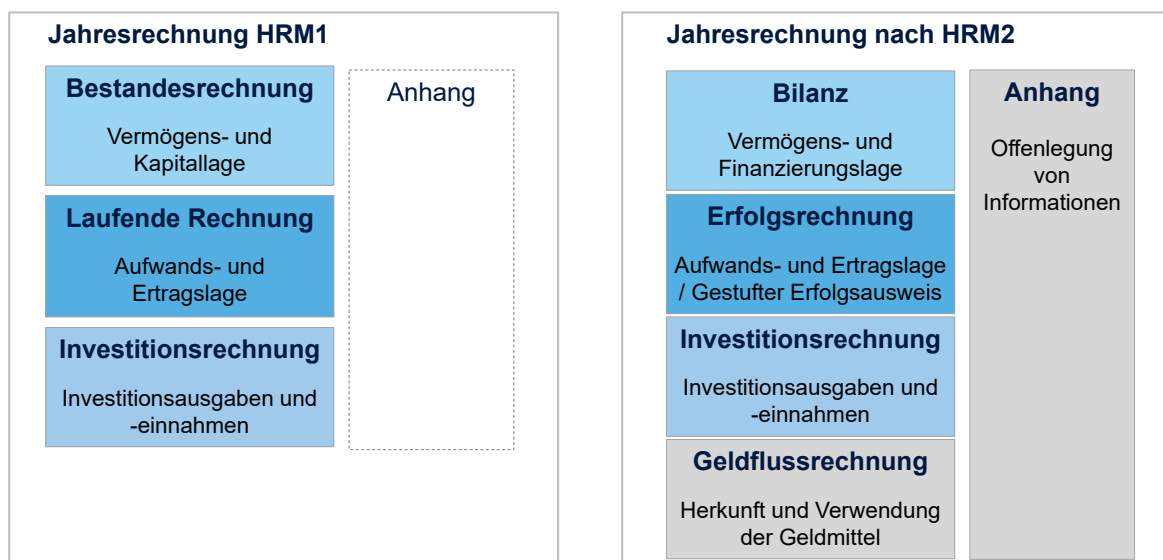
Weiterentwicklung des bestehenden Modells (HRM1)

Ziele:

- Betriebswirtschaftlichere Sicht
- Annäherung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft
- Mehr Transparenz
- Abbildung der tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Zuverlässige und qualitativ gute Finanzinformationen als Entscheidungsgrundlage
- Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden

Rechnungslegung

Rechnungsmodell



Rechnungslegung

Rechnungsmodell

- HRM1 wurde weiterentwickelt. Mit dem Aufbau und den Begrifflichkeiten passt man sich an nationale und internationale Rechnungslegungsstandards an.
- Die Geldflussrechnung ist optional für die Kirchgemeinden.
- Die Kirchgemeinden erhalten einen verbindlichen Formularsatz für das Budget und die Jahresrechnung.
- Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen werden im Handbuch verbindlich geregelt.

Rechnungslegung

Bilanzierungsvorschriften

Vermögenswerte des **Finanzvermögen** werden bilanziert, wenn sie

- einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen und
- ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Vermögenswerte des **Verwaltungsvermögens** werden bilanziert, wenn sie

- einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen,
- ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgabenerfüllung vorgesehen ist,
- ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und
- sie über der Aktivierungsgrenze liegen.

Rechnungslegung

Bilanzierungsvorschriften

Verpflichtungen werden bilanziert,

- wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und
- ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Rechnungslegung

Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen

Grundstücke und Gebäude

- Verkehrswert (keine Abschreibung)
- Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Amtsperiode (alle vier Jahre) mindestens einmal neu bewertet oder nach Ereignissen, die eine Wertänderung beinhalten, z.B.
 - Änderungen der Bau- und Zonenordnung
 - Investitionen in das Grundeigentum
 - Überführung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen etc.
- Wertänderungen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (= erfolgswirksam)

Rechnungslegung

Bewertungsgrundsätze Verwaltungsvermögen

Sachanlagen, Immaterielle Anlagen Investitionsbeiträge an Dritte

- Anschaffungskosten abzüglich erhaltener Beiträge (= Nettoinvestition)
- Planmässige lineare Abschreibungen über eine vordefinierte Nutzungsdauer pro Anlagenkategorien
- Jährliche Überprüfung auf eine dauernde Wertminderung (ausserplanmässige Abschreibungen)

- Zusätzliche Abschreibungen sind nicht erlaubt!

Rechnungslegung

Bewertungsgrundsätze Verwaltungsvermögen

Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen

- Anschaffungskosten
- Keine Abschreibung, jedoch Wertberichtigung bei dauerhafter Wertminderung. Ausnahme: Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt (Abschreibung auf 25 Jahren)
- Wertaufholung bis Anschaffungskosten

Rechnungslegung

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze kommt nur für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens zur Anwendung, mit Ausnahme von:

- Grundstücken
- Investitionsbeiträgen
- Darlehen und Beteiligungen

Sie beträgt max. CHF 50'000 (Beschluss Kirchenpflege) und wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

31

Rechnungslegung

Aktivierungsgrenze

Ausgaben für Investitionen, welche unter der Aktivierungsgrenze liegen, werden der Erfolgsrechnung belastet.

Ausgaben für Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung erfasst und am Ende des Rechnungsjahres aktiviert.

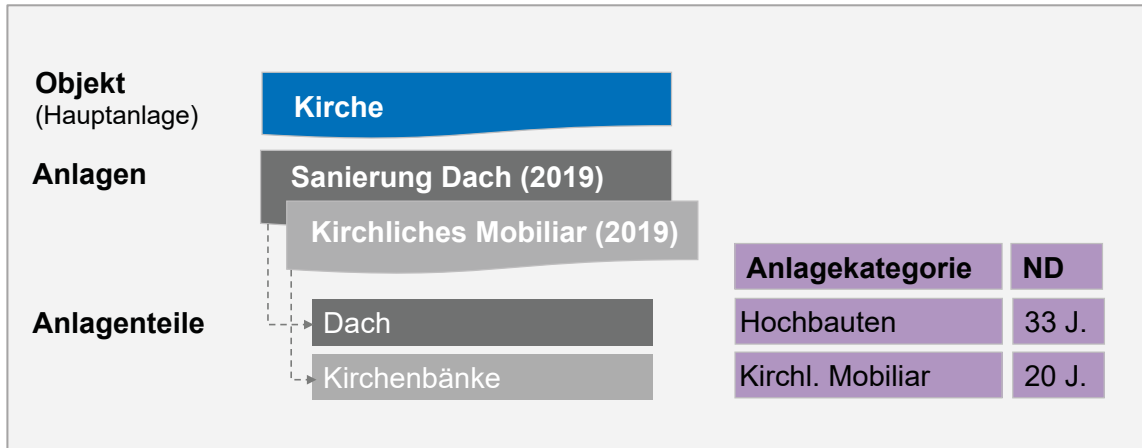


32

Rechnungslegung

Anlagenbuchhaltung

Für die Verwaltung und Information über den Bestand und die Entwicklung der Vermögenswerte der Sachanlagen des FV und des VV mit mehrjähriger Nutzungsdauer.



33

Rechnungslegung

Anlagenbuchhaltung



Investitionsausgaben (2019)

- Ausgaben Dachsanierung
- Ausgaben kirchl. Mobiliar



1404 Hochbauten

1406 Mobilien

34

Rechnungslegung

Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Die Anlagekategorien und Nutzungsdauern werden verbindlich im Handbuch festgelegt (Auszug):

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Sachanlagen VV	
Grundstücke	-
Kirche, Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus	33 Jahre
Betriebsinstallationen (Heizung, Lüftung, Sanitär- und Elektroinstallationen etc.)	20 Jahre
Umgebung, Gartenanlage	20 Jahre
Glocken	50 Jahre
Sakrale Gegenstände	20 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	8 Jahre
...	

35

Rechnungslegung

Anlagekategorien und Nutzungsdauern

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
...	
Darlehen	
Darlehen	-
Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt	25 Jahre
Investitionsbeiträge - Beiträge an Dritte (Ausgaben) Die geleisteten Investitionsbeiträge werden gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben.	~
Einlagen in privatrechtliche Stiftungen und Vereine	25 Jahre
...	

Bemerkungen:

- ~ = Nutzungsdauer gemäss mitfinanziertem Anlageobjekt
- = keine planmässige Abschreibung

36

Rechnungslegung

Rückstellungen

Kumulativ zu erfüllende Kriterien für die Erfassung einer Rückstellung:

- Die Verpflichtung hat Ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag,
- der Mittelabfluss ist wahrscheinlich,
- die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden und
- der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen.

Die Wesentlichkeitsgrenze kommt nur bei den Rückstellungen zur Anwendung.

Personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze bilanziert.

Rechnungslegung

Rückstellungen

Bildung, Verwendung und Auflösung der Rückstellungen erfolgen über dieselben Aufwandkonten.

Ausweis und Erläuterung im Rückstellungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung:

Kurzfristige Rückstellungen	Stand 1.1.2019	Bildung / Erhöhung	Verwendung	Auflösung	Umbuchung	Stand 31.12.2019	Begründung
2050 Mehrleistungen Personal	5'230	650	- 1'365	-	-	4'515	A
2051 Andere Ansprüche des Personals	-	-	-	-	-	-	
2052 Prozesse	-	-	-	-	-	-	-
....							

Begründungen

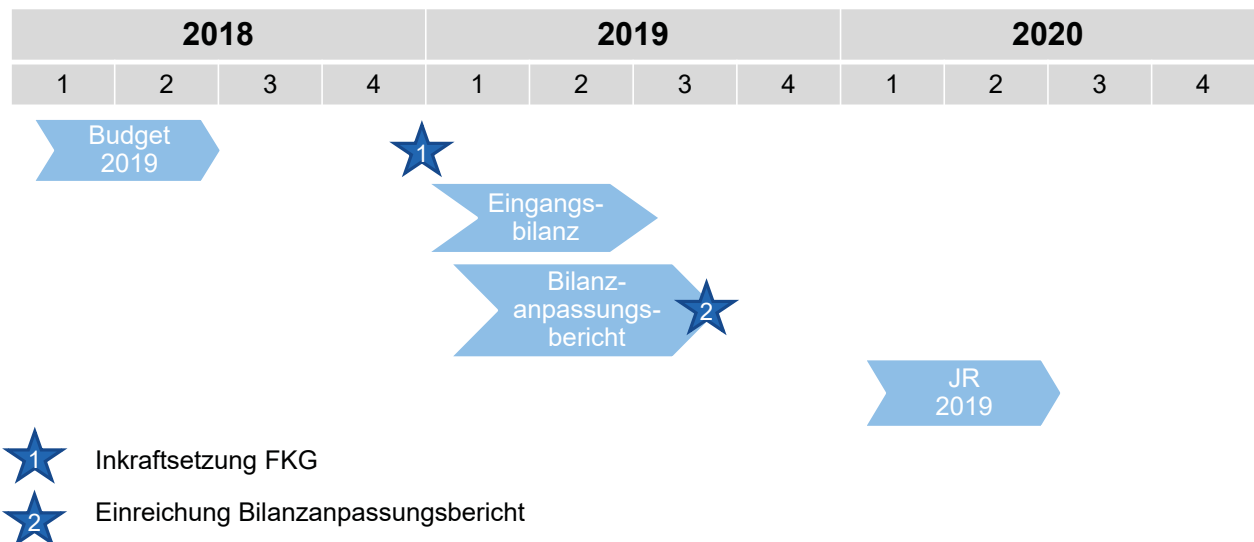
A) Die Überstunden einzelner Mitarbeiter konnten abgebaut werden. Es ist geplant, die Saldi weiter zu reduzieren.

Übergang zum HRM2

39

Schulungen

Umstellungsprozess



40

Übergang zum HRM2

Eingangsbilanz

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze setzen eine Neubewertung der Vermögenswerte und Verpflichtungen voraus:

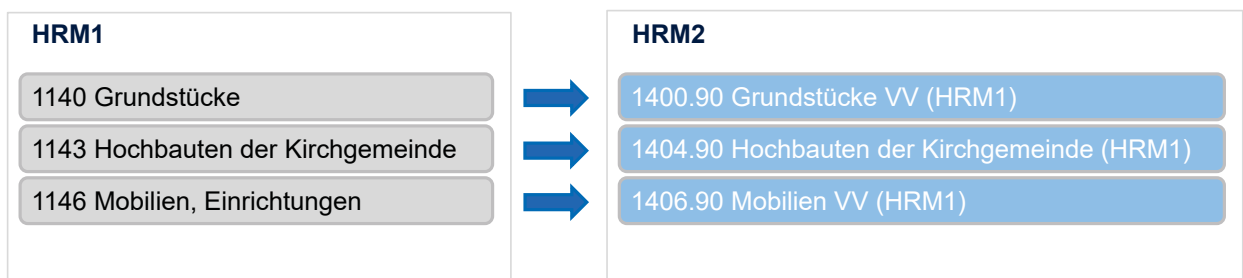
- Neubewertung des Finanzvermögens (insbesondere überbaute und nicht überbaute Grundstücke)
- Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen
- Keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Übergang zum HRM2

Eingangsbilanz

Umgang mit dem Verwaltungsvermögen

- Der Restbuchwert des VV per 31.12.2018 wird in die Eingangsbilanz per 1.1.2019 übernommen
- Übernommen werden die Saldi der bisherigen Bilanzpositionen:



Übergang zum HRM2

Eingangsbilanz

Umgang mit dem Verwaltungsvermögen

- Der Restbuchwert der bisherigen Anlagen wird weiterhin degressiv mit 10% abgeschrieben
- Vollständige Abschreibung, wenn der Restbuchwert < Aktivierungsgrenze
- Führung der bisherigen Anlagen ausserhalb der Anlagenbuchhaltung (z.B. im Excel) ist zulässig

Übergang zum HRM2

Bilanzanpassungsbericht

Inhalt und Zweck

- Transparenten Ausweis der Ergebnisse aus der Neubewertung
- Überleitung HRM1-Schlussbilanz auf die HRM2-Eingangsbilanz
- Übersicht über die Bilanzbereinigungen

Verfahren

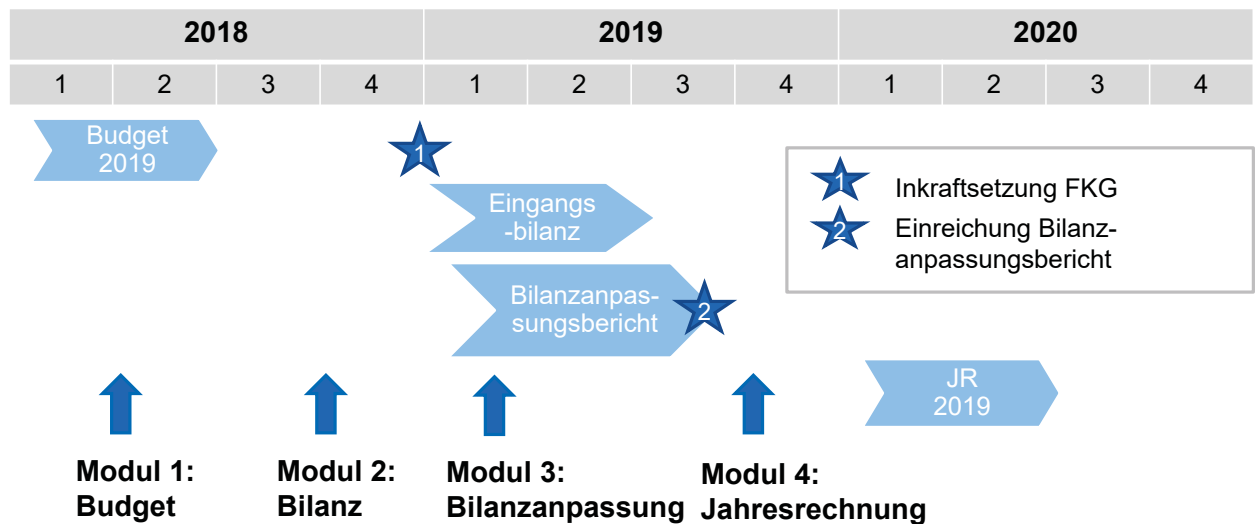
- Wird durch die Kirchgenpflege genehmigt
- Prüfung durch die finanztechnische Prüfstelle
- Ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31.8.2019 einzureichen

Schulungen und Hilfsmittel

45

Schulungen

Umstellungsprozess



46

Schulungen

Termine

Modul 1: Budget

11. April 2018
17. April 2018
02. Mai 2018
09. Mai 2018
14. Mai 2018

04. Juli 2018 (für Neugewählte)

Ganztageskurs,
max. 40 Teilnehmer pro Kurs

Modul 2: Bilanz

23. Oktober 2018
29. Oktober 2018
06. November 2018
14. November 2018
21. November 2018

Halbtageskurs,
max. 40 Teilnehmer pro Kurs

Die Teilnehmerzahl ist auf 3 Teilnehmende pro Kirchgemeinde beschränkt.

47

Schulungen

Termine

Modul 3: Bilanzanpassung

Februar / März 2019

Halbtageskurs,
max. 40 Teilnehmer pro Kurs

Modul 4: Jahresrechnung

Oktober / November 2019

Ganztageskurs,
max. 40 Teilnehmer pro Kurs

Die Teilnehmerzahl ist auf 3 Teilnehmende pro Kirchgemeinde beschränkt.

www.zhkath.ch ▶ Service ▶ Kirchgemeinden ▶ Informationsveranstaltungen und Schulung

48

Hilfsmittel

Handbuch

Der Inhalt des Handbuches ist verbindlich (Erlass vom Synodalrat).

Das Handbuch dient als Nachschlagewerk und Arbeitsinstrument

- Grundlagen
- Rechnungslegung
- Kontenplan und funktionale Gliederung
- Anlagekategorien
- ...

Das Handbuch wird voraussichtlich per 1. Januar 2019 vorliegen.

Hilfsmittel

Mustervorlagen

Musterformularsatz für die Erstellung von Budget und Jahresrechnung wird zur Verfügung gestellt.

Die Anwendung ist verbindlich (vom Synodalrat vorgegeben).



Hilfsmittel

Weitere Arbeitsinstrumente ...

Für den Übergang:

- Überleitungstabelle HRM1-HRM2
- Checkliste für die Umstellung auf HRM2
- Vorlage für den Bilanzanpassungsbericht
- ...

Für die Abschlusserstellung:

- Checkliste für die Abschlusserstellung
- Weitere Vorlagen, z.B. für die Berechnung der Kennzahlen, die Neubewertung des Finanzvermögens, Listen für die Inventarführung
- ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Claudia Tognon
Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

claudia.tognon@zhkath.ch
044 266 12 06

www.zhkath.ch